



## Infobrief

### „Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen“

#### Sachverhalt

Erwirbt ein Unternehmen einen Gegenstand, so sind folgende Fälle bezüglich der Zuordnung zu unterscheiden:

1. unternehmerische Nutzung = 100 % → zwingend UV\*
2. unternehmerische Nutzung  $\geq 10$  % und  $< 100$  % → Wahlrecht
3. unternehmerische Nutzung  $< 10$  % → zwingend PV\*

Beträgt die unternehmerische Nutzung zwischen 10 % und 100 %, hat der Unternehmer ein Wahlrecht. Dieses Wahlrecht kann so ausgeübt werden, dass der Gegenstand entweder zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird oder zu 100 % dem Privatvermögen. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine andere Zuordnungsentscheidung (z.B. 50 % UV und 50 % PV) zu treffen.

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist Grundvoraussetzung, um einen Vorsteuerabzug geltend machen zu dürfen. Beträgt die unternehmerische Nutzung zwischen 10 % und 100 % und wurde keine Zuordnungsentscheidung getroffen, besteht kein Anspruch auf einen Vorsteuerabzug. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand ausschließlich unternehmerischen Zwecken dient.

\* UV: Unternehmensvermögen

\* PV: Privatvermögen



## Wie kann die Zuordnungsentscheidung getroffen werden?

Der Unternehmer kann die Zuordnung konkludent treffen oder dem Finanzamt explizit mitteilen.

Konkludent kann dies erfolgen durch:

- Aufführung des Gegenstandes in der Buchhaltung des Steuerpflichtigen
- die Geltendmachung des vollen oder teilweisen Vorsteuerabzugs in der Umsatzsteuervoranmeldung oder der Umsatzsteuerjahreserklärung.

Die explizite Mitteilung kann durch ein formloses Schreiben an die zuständige Finanzverwaltung erfolgen.

## Bis wann muss die Zuordnung erfolgen?

Die Zuordnungsentscheidung muss rechtzeitig getroffen werden. Unter „rechtzeitig“ wird in diesem Sinne die gesetzliche Abgabefrist von Steuererklärungen verstanden. Somit muss die Zuordnungsentscheidung für den Veranlagungszeitraum 2017 bis spätestens 31.05.2018 erfolgen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 muss die Zuordnungsentscheidung bis spätestens 31.07.2019 erfolgen. Erfolgt bis dahin keine Zuordnung, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen!

## Wer ist von dieser Regelung betroffen?

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer von dieser Regelung betroffen. Besonders darauf achten sollten jedoch Steuerpflichtige, welche eine sog. „Jahresbuchhaltung“ erstellen. Da die Steuererklärungen oftmals erst nach dem 31.05. des Folgejahres erstellt werden, wird im Regelfall somit auch erst nach diesem Stichtag die Zuordnung zum Unternehmensvermögen beim Finanzamt angezeigt. Das Finanzamt kann in solchen Fällen einen Vorsteuerabzug verwerfen.



Bitte teilen Sie uns daher immer umgehend mit, wenn Sie z.B.:

- ein Gebäude
- eine Photovoltaikanlage
- ein Blockheizkraftwerk
- ein PKW

kaufen bzw. herstellen und einen Vorsteuerabzug geltend machen möchten.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Januar 2018 / aka